

	Vergabenummer
Baumaßnahme	
Leistung	

Erklärung/Vereinbarung zur Einhaltung

der Verpflichtungen zur Tariftreue/zur Mindestlohn-gewährung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG - NRW (GV.NRW., Ausgabe 2012 Nr. 2 vom 26.01.2012, Seiten 15 bis 26) und weiteren öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen

Hinweis:

Eine Weitervergabe von Bauleistungen ist zulässig, wenn dies im Angebotsschreiben 213 Nr. 3 bzw. im Angebotsschreiben EG 213EG Nr. 3 erklärt wurde und bei der Zuschlagserteilung hiergegen keine Einwände erhoben werden oder der Auftraggeber nachträglich die Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Unternehmer nach § 6a Abs. 10 VOB/A oder an Nachunternehmer nach § 4 Abs. 8 VOB/B erteilt.

A. Ergänzung des Angebotsschreibens

Meinem/unserem Angebot liegt die nachstehende Erklärung/Vereinbarung im Falle der Auftragsvergabe zugrunde.

1. Erklärung/Vereinbarung nach dem TVgG - NRW

1.1 Ich erkläre/Wir erklären,

bevorzugte Bieterin bzw. bevorzugter Bieter gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - zu sein. In diesem Fall ist keine weitere Angabe erforderlich.

kein(e) bevorzugte Bieterin bzw. bevorzugter Bieter gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - zu sein. Weiter mit 1.2.

1.2 Ich erkläre/Wir erklären

- Eine der nachfolgenden Alternativen ist zwingend anzukreuzen. Danach weiter mit 1.3 -

dass meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird und die dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt werden, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind (§ 4 Abs. 1 TVgG - NRW), und für den Fall, dass das meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Rechtsgrundlage zu zahlende Mindeststundenentgelt geringer ist, als das Mindeststundenentgelt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW, bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro gezahlt wird (§ 4 Abs. 4 TVgG - NRW).

dass meinen/unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro gezahlt wird (§ 4 Abs. 3 TVgG - NRW).

1.3 weitere Pflichtangaben (§ 4 Abs. 3 TVgG - NRW)

1.3.1 Art der tariflichen Bindung (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Es liegt keine tarifliche Bindung vor (danach weiter mit 1.3.2).

Es liegt eine tarifliche Bindung vor. Die tarifliche Bindung ist nachfolgend anzugeben (danach weiter mit 1.3.2):

1.3.2 Angabe der gezahlten Mindeststundenentgelte für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten:

1.4 Ich erkläre/Wir erklären,

dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417, ber. 2329), in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie die regulär Beschäftigten (§ 4 Abs. 5 TVgG - NRW).

1.5 Ich/Wir verpflichte/n mich/uns hiermit,

1.5.1 für den Fall der Ausführung übernommener Leistungen durch Nachunternehmer oder bei Beschäftigung von entliehenen Arbeitskräften von den Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften eine entsprechende Tariftreue-/Mindestlohnklärung abgeben zu lassen (§ 9 Abs. 1 TVgG - NRW) und dem Auftraggeber (AG) vorzulegen (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 TVgG - NRW); Gleiches gilt für alle weiteren Nachunternehmer des Nachunternehmers (§ 9 Abs. 1 Satz 2 TVgG - NRW);

1.5.2 Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen; dies schließt die Pflicht ein, die Angebote der Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach § 4 TVgG - NRW maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und -bedingungen bzw. mindestens auf Basis des festgelegten vergabespezifischen Mindestlohns kalkuliert sein können (§ 9 Abs. 2 TVgG - NRW);

1.6 Ich/Wir verpflichte/n mich/uns hiermit,

1.6.1 dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen gemäß § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen sowie die zwischen Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vorzulegen (§ 11 Abs. 1 und 3 TVgG - NRW),

1.6.2 meine/unsere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen (§ 11 Abs. 1 TVgG - NRW),

1.6.3 dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht i. S. d. § 11 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bei der Beauftragung von Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen (§ 11 Abs. 1 und 3 TVgG - NRW),

1.6.4 vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bereitzuhalten, auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen (§ 11 Abs. 1 und 3 TVgG - NRW).

- 1.7 Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen nach Nr. 1.2 bis Nr. 1.4 an den AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, bei mehreren Verstößen bis zu 5 % der Auftragssumme zu zahlen.
Diese Verpflichtung gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von mir/uns eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass ich/wir den Verstoß bei der Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte/n und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste/n (§ 12 Abs. 1 TVgG - NRW).
- 1.8 Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus § 4 TVgG - NRW (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) durch den Auftragnehmer, seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus § 9 Abs. 1 TVgG - NRW (Einholung Verpflichtungserklärungen Nachunternehmer und Verleiher) berechtigen den AG zur fristlosen Vertragskündigung (§ 12 Abs. 2 TVgG - NRW).
- Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bleiben hiervon unberührt.
- 1.9 Mir/Uns ist bekannt, dass ein Auftragnehmer nach § 13 TVgG - NRW von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer bis zu drei Jahren ausgeschlossen werden soll, wenn er nachweislich gegen die Verpflichtung aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG - NRW oder gegen seine Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 Satz 1 TVgG - NRW schuldhaft verstoßen hat und ein solcher Ausschluss nach § 6 Korruptionsbekämpfungsgesetz dem Vergaberegister beim Finanzministerium des Landes NRW mitgeteilt wird.
- 1.10 Ich/Wir erkläre/n hiermit, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 13 Abs. 1 TVgG-NRW, nämlich ein nachweislicher Verstoß gegen die Verpflichtung aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 oder gegen meine Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 Satz 1 TVgG-NRW, nicht vorliegen (§ 16 Abs. 5 TVgG-NRW).

2. Erklärung/Vereinbarung zu weiteren öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (Sicherheitsvorschriften)

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, die staatlichen Sicherheitsvorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz und einschlägige Rechtsverordnungen, insbesondere ArbeitsstättenV, DruckluftV, GefahrstoffV, Betriebssicherheitsverordnung, PSA-BenutzungsV und LastenhandhabungsV) und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften (Unfallverhütungsvorschriften, insb. die UVV-Bauarbeiten, BGV C 22, die VBG-40 - Erdbaumaschinen, VBG-41 - Rammern, BGV D 16 - Heiz-, Flämm- und Schmelzgeräte für Bau- und Montagearbeiten, BGV D 7 - Bauaufzüge, BGV C 23 - Taucherarbeiten, BGV D 6 - Krane, BGV B 3 - Lärm und die BGV A 5 - erste Hilfe) einzuhalten sowie die Anforderungen nach §§ 5 und 6 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu erfüllen.

B. Ergänzung der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Formblatt 211 bzw. 211EU)

Die nach dem TVgG - NRW vorzulegenden Nachweise und Erklärungen können im Wege der Präqualifikation (Eintrag im Präqualifikationsverzeichnis) als freiwillige Erklärung erbracht werden. Die Präqualifikationsnachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein und die durch die ausstellende Stelle festgelegte Gültigkeitsdauer nicht überschreiten (§ 6 TVgG - NRW).

C. Ergänzung der Bewerbungsbedingungen

Ergänzung zu Nr. 4 (Formblatt 212 bzw. 212EU):

Der Bieter hat auf schriftliches Verlangen des AG Unterlagen vorzulegen und diese bei Bedarf zu erläutern, aus denen ersichtlich ist, dass im Rahmen des Angebotes wenigstens die Mindeststundenentgelte und - arbeitsbedingungen bzw. der vergabespezifische Mindestlohn nach § 4 TVgG - NRW zugrunde gelegt worden sind (§ 10 Abs. 2 TVgG - NRW).

Kommt der Bieter dieser Verpflichtung nicht nach oder kann er nach Prüfung aller vom Bieter vorgebrachten Erläuterungen das Missverhältnis zwischen Leistung und Preis nicht stichhaltig erklären, so ist sein Angebot von der Wertung auszuschließen. Bei Aufträgen im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes hat der AG die Zollverwaltung des Bundes (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) über den Ausschluss und den Grund des Ausschlusses zu unterrichten (§ 10 Abs. 3 TVgG - NRW).

D. Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Ergänzung zu Nr. 10 (Formblatt 214):

Bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer (Unternehmen nach § 6a Abs. 10 VOB/A oder Nachunternehmer nach § 4 Abs. 8 VOB/A) oder bei Beschäftigung von entliehenen Arbeitskräften hat der Auftragnehmer die beigefügte

"Erklärung/Vereinbarung Tariftreue/Mindestlohn zwischen AN und NU/Verleiher - 232"
zum Vertragsgegenstand zu machen (§ 9 Abs. 1 TVgG - NRW).

E. Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen

Ergänzung zu Nr. 8.1 (Formblatt 215):

Bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer

- hat der Auftragnehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B, Ausgabe 2009 zum Vertragsbestandteil zu machen,
- dürfen den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden, als sie zwischen AN und AG vereinbart werden (§ 9 Abs. 3 TVgG - NRW).